

Arbeitshilfe Gewässerraum

Merkblatt B3

Interessenabwägung

Die Gemeinde kann in bestimmten Fällen (insbesondere bei eingedolten Gewässern) prüfen, ob auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann. Voraussetzung für einen Verzicht ist in jedem Einzelfall die Durchführung einer umfassenden Interessenabwägung. Dieses Merkblatt erläutert die erforderlichen methodischen Schritte und bezeichnet die Interessen, welche in Zusammenhang mit dem Gewässerraum zu berücksichtigen sind.

Die Gewässerschutzverordnung sieht für bestimmte Situationen mit Konfliktpotenzial zwischen Gewässerschutz und Bodennutzung Ausnahmemöglichkeiten vor. Innerhalb des Siedlungsgebietes sind davon insbesondere die eingedolten und die künstlich angelegten Gewässer betroffen. Diese Ausnahmen können nur unter Vorbehalt einer umfassenden Interessenabwägung gewährt werden. Auch für die Erteilung von Ausnahmen im Baubewilligungsverfahren (Art. 41c Abs. 1 Bst. a–d GSchV) ist in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung notwendig.

Die umfassende Interessenabwägung beurteilt die Auswirkungen einer (baulichen) Nutzung und wägt sie gegen die Auswirkungen einer Freihaltung des Gewässerraums von Bauten und Anlagen ab. Wichtig dabei ist, die ermittelten, widerstreitenden Interessen situationsgerecht in Beziehung zueinander zu setzen.

METHODIK

Bei einer Interessenabwägung sind im Sinne der Raumplanungsverordnung (Art. 3 RPV)

1. die Interessen zu ermitteln.

Alle öffentlichen und privaten Interessen, die im konkreten Gewässerabschnitt von Bedeutung sind, sind aufzuzeigen.

2. die Interessen zu beurteilen.

Die Gemeinde zeigt auf, welchen Stellenwert die verschiedenen Interessen im konkreten Fall haben und welche absehbaren Auswirkungen zu erwarten sind.

3. die Interessen zu berücksichtigen.

Die Interessen sind unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen und ihres Stellenwerts gegeneinander abzuwägen. Das Resultat dieser Abwägung stellt die Begründung dar für einen allfälligen Verzicht auf den Gewässerraum (beispielsweise bei eingedolten Fliessgewässern).

Die Interessenabwägung ist im Planungsbericht transparent und nachvollziehbar darzulegen. Diese Berichterstattung dient nicht nur den kantonalen Behörden und dem Regierungsrat, sondern auch potenziellen Einsprechenden und Gerichtsinstanzen als Grundlage für die Beurteilung der ausgeschiedenen Gewässerräume.

Ist die Interessenabwägung nicht erfolgt, unvollständig (nicht alle Interessen ermittelt) oder fehlerhaft (ungenügende Abwägung, falsche Gewichtung), kann sie als nicht rechtmässig beurteilt werden. Der Regierungsrat muss dann die betroffenen Gewässerabschnitte von der Genehmigung ausnehmen. Für diese Gewässerabschnitte gilt somit weiterhin der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen der GSchV, oder der bisher ausgeschiedenen Gewässerraum.

1. INTERESSEN ERMITTELN

Sämtliche Interessen, welche von den Auswirkungen der Planungsmassnahme berührt sind, sind in der Interessenabwägung zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die berührten Interessen abhängig von der jeweiligen Situation zu ermitteln. Die nachfolgende Liste dient dabei als Hilfestellung, sie ist nicht abschliessend. .

SCHUTZINTERESSEN

Die Interessen an der Freihaltung bzw. der Ausscheidung des Gewässerraumes orientieren sich an dessen Funktionen.

Hochwasserschutz

- Ist der Hochwasserschutz gewährleistet bzw. liegt eine erhebliche Hochwassergefährdung ausserhalb des Gerinnes vor?
- Ist die Hochwassergefährdung auf punktuelle Schwachstellen zurückzuführen?
- Ist ein Raumbedarf für erforderliche oder vorgesehene Hochwasserschutzmassnahmen sicherzustellen?
- Ist die Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sichergestellt?

Raumbedarf für Revitalisierungen

- Ist eine offene Wasserführung möglich (vgl. Art. 38 Abs. 2 lit. 2 GSchG)?
- Ist das Gewässer gemäss kantonaler strategischer Revitalisierungsplanung offenzulegen oder zu revitalisieren?
- Sieht die Gemeinde eine Ausdolung oder Revitalisierung des Gewässers vor?
- Ist die vorgesehene Ausdolung bzw. Revitalisierung aus situationsspezifischen Gründen, auch langfristig gesehen, nicht realistisch?

Natur- und Landschaftsschutz

Der Begriff «Naturschutz» umfasst den Arten- und den Biotopschutz (Schutz von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen) sowie die natürlichen Lebensgemeinschaften.

- Hat das Gewässer eine besondere ökologische Bedeutung?
- Ist das Gewässer für die Vernetzung von Lebensräumen von Bedeutung?
- Liegt das Gewässer in einem Naturschutzobjekt (kanton/kommunal) mit gewässerbezogenen Schutzziele (z. B. Auengebiet)?
- Ist eine standorttypische Ufervegetation vorhanden?
- Kommen national/kantonal prioritäre Arten vor, die auf den Gewässerraum besonders angewiesen sind?
→ *Amphibieninventar, andere prioritäre Arten*

Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraft)

- Ist eine Wasserkraftnutzung vorhanden/vorgesehen?
- Soll ein öffentlicher Zugang zum Gewässer ermöglicht werden?

NUTZUNGSINTERESSEN

Siedlungsentwicklung nach innen

Gibt es Parzellenreihen oder Gebiete, welche durch die Gewässerraumfestlegung

- nicht mehr erschlossen und folglich nicht mehr überbaut werden können?
- nur sehr gering ausgenutzt oder nicht sinnvoll bebaut werden können?

Weitere Interessen

- Bestehen Konflikte mit übergeordneten Zielen des Ortsbild- und Denkmalschutzes (ISOS)?
- Gibt es weitere spezifische Interessen von lokaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung, welche für eine bauliche Nutzung entlang des Gewässers sprechen?

2. INTERESSEN BEURTEILEN

Bei der Gewichtung der Interessen ist zu differenzieren, ob die Anliegen von lokaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung sind. Weiter ist zu beurteilen, ob die Auswirkungen der Gewässerraumausscheidung auf die jeweiligen Interessen positiv, neutral oder negativ (leicht/schwer) sind. Dabei sind die Auswirkungen auch im Verhältnis zu den bestehenden Schutz- und Abstandsvorschriften zu diskutieren.

3. INTERESSEN ABWÄGEN

Teil des letzten Schrittes ist es, verschiedene Varianten zu prüfen. Können die Interessen beispielsweise durch eine asymmetrische Festlegung optimiert werden? Oder ist es sinnvoll, das eingedolte Gewässer bei einer künftigen Ausdolung zu verlegen und den Gewässerraum dementsprechend auszuscheiden?

Für die verschiedenen Varianten sind die Interessen zusammen mit ihren Auswirkungen gegeneinander abzuwägen. Der Gewässerraum ist schlussendlich so festzulegen, dass er der Summe der (gewichteten) Auswirkungen gerecht wird.

Weiterführende Informationen

Kanton Basel-Landschaft, Amt für Raumplanung: *Wegleitung für die Erarbeitung des Berichts zu Nutzungsplänen gemäss Art. 47 RPV*, März 2013

Bezug zu anderen Merkblättern

- B1 Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen
- B2 Dicht überbaute Gebiete

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3 der Raumplanungsverordnung
- Gewässerschutzverordnung, insbesondere Artikel 41a, Absatz 5